



Benützungsordnung für die Waldhütte Spitalwald

vom 20. März 2025

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Die Waldhütte Spitalwald steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen.

Der überdachte Aussenraum und die Feuerstelle stehen der Allgemeinheit öffentlich zu Verfügung, **sofern die Waldhütte nicht vermietet ist.**

In der Benützungsordnung der Waldhütte Spitalwald werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benutzer und die Gebührenpflicht festgehalten.

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Ausstattung

- Tische und Bestuhlung „drinnen“ für 40 Personen; maximal zulässige Personenzahl = 50 Personen
- Festbankgarnituren, 4 Stück
- Wasser und Strom
- Küche mit Kühlschrank und Herd
- Abfalleimer / Reinigungsmaterial
- WC-Anlage
- Schwedenofen zum Heizen (inkl. Holz)
- Feuerstelle Aussen (inkl. Holz)
- Feuerlöscher und Löschdecke

3. Tarif

Die Tagesgebühr beträgt 350 Franken (inkl. MwSt.) und muss per Rechnung beglichen werden. Benützungszeit ist von 10.00 Uhr bis 09.30 Uhr am Folgetag.

4. Besichtigung

Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich und kostet 50 Franken. Bei der Reservationsbestätigung wird dieser Betrag an die Tagesgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Hüttenwart/-in Telefon 044 863 19 21 von 9.00 – 11.00 Uhr.

5. Übergabe und Rücknahme

- Bis zum Erhalt der Reservationsbestätigung gilt eine Reservation der Waldhütte als provisorisch. Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt. Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenutzerin bzw. Nachbenutzer gefunden wird.
- Die Übergabe der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt in der Regel am Benützungstag um 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte. Das Abholen des Schlüssels ist mindestens 3 Tage vor dem Benützungstag telefonisch mit der Hüttenwartin. bzw. Hüttenwart abzusprechen.
- Die Rücknahme der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt am Tag danach um 09.30 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte.

6. Anfahrt / Parkplätze

Bei der Waldhütte stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrtsbewilligungen für den Güterumschlag erteilt die Stadtpolizei, das Parkieren ohne Bewilligung ist verboten.

- Der Benutzerin bzw. dem Benutzer werden 3 Zufahrtsberechtigungskarten zugestellt.
- Das Zufahren und/oder das Parkieren mit Fahrzeugen ohne Bewilligung, wird mit einer Ordnungsbusse
- geahndet.
- Öffentliche Parkplätze stehen in näherer Umgebung zur Verfügung.

7. Generelle Benützungsbedingungen

- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Waldhütte für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht von der Benützerin vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.
- Vor Verlassen der Waldhütte sind sämtliche Lichter auszuschalten. Türen (auch bei den WC-Anlagen) sowie die Fensterläden sind zu verschliessen. Die Asche ist im Cheminée zu belassen.
- Das Übernachten in der Waldhütte ist verboten.
- Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

8. Ruhe und Ordnung

- Die Waldhütte liegt in einem Lebensraum verschiedenster Wildtiere. Die Benützerin bzw. der Benützer hat dafür zu sorgen, dass das Wild und die Fauna durch den Anlass nicht gestört werden. Zum Beispiel keine (Leinwand)-Projektionen im Freien, laute Musik, Stromaggregate und Ähnliches.
- Die Benützung von Stromaggregaten sowie das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig. **Ausnahmen gelten vom 15. April bis 30. Juni gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Abschnitt Art. 7 Artenschutz. In dieser Zeit werden aus Rücksicht auf die Jungtiere keine Bewilligungen ausgestellt.**
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benützerin bzw. der Benützer ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

**Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach über die Ruhezeiten:*

Nachtruhe ist von 22.00 bis 07.00 Uhr

Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

9. Reinigung

- Die Waldhütte, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Wegmarkierungen oder Dekorationen, Kaugummi- oder Klebbandreste). Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden. Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden der
- Benützerin bzw. dem Benützer gemäss der Gebührenverordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Stadt Bülach in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird der Benützerin bzw. dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Es ist verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Wiederhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten für die korrekte Entsorgung des Abfalls verantwortlich

10. Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- In der Waldhütte gilt ein Rauchverbot.
- Wiederhandlungen werden mit Busse bestraft.

11. Haftung und Versicherung

Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die Benützerin bzw. der Benützer allein. Beschädigungen an der Waldhütte samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche, im Zusammenhang mit der Benützung verursachten Schäden, haftet die Benützerin bzw. Benützer allein. Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Benützung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist die Benützerin bzw. der Benützer kausal haftpflichtig.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

13. Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind durch die Stadtpolizei Bülach bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Kommerzielle Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen (Aussenbereiche kein Lautsprecher/Verstärker gestattet)
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art
- Betrieb von Verstärkeranlagen und Stromaggregate

Das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung online bei der Stadtpolizei eingereicht werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Benützerin bzw. den Benützer bindend.

Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen. Zusatzaufwendungen werden der Benützerin bzw. dem Benützer in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 24.04.2025 in Kraft gesetzt.

Kontakt

Stadt Bülach / Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach

- Telefon: 044 863 13 40
- E-Mail: stadthalle@buelach.ch
- Internet: www.buelach.ch/stadthalle

Anhang: Koordinaten und Erreichbarkeit

Koordinaten

GPS-Koordinaten: 47.525261 N, 8.526936 O

Wichtige Informationen zur Erreichbarkeit

Hinweis: Links führen auf Google Maps.

- Zufahrt und Parkplatz bei [Waldhütte Spitalwald](#) für max. 3 Fahrzeuge mit entsprechender Bewilligung gestattet (muss im Fahrzeug gut sichtbar hinterlegt werden).
- Öffentliche Parkplätze finden Sie bei der [Sportanlage Hirslen](#).
- ÖV: [Bus-Haltestelle Hinterbirch](#)